



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

36. Jahrgang

Moers, den 23.07.2009

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Anerkennung „Väter helfen Väter e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe
2. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Bekanntmachung der Stadt Moers

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Moers wurde der nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung für die Dauer von 3 Jahren widerruflich öffentlich anerkannt:

Väter helfen Väter e.V.
Neuer Wall 2
47441 Moers
anerkannt am 18.06.2009.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich ergeben sollte, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gem. § 75 KJHG nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Moers, den 19.06.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NRW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 263) – SGV NRW 210 dürfen Meldebehörden Auskünfte, die sich auf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften erstrecken, erteilen an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten (§ 35 Abs. 1 MG NRW)
- Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 12 – 23.07.2009 -

Die Meldebehörde darf Auskünfte nach vorheriger Einwilligung der Einwohner übermitteln an:

- Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NRW),
- Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

Die Meldebehörde darf einfache Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen (§ 34 Abs. 1a MG NRW), wenn:

- der Antrag in amtlich vorgeschriebener Form gestellt worden ist,
- der Vor- und Familienname sowie mindestens zwei weitere gespeicherte Daten angegeben sind und
- die Identität des Betroffenen durch den automatisierten Abgleich eindeutig festgestellt worden ist.

Auf das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften sowie das Erfordernis der Einwilligung zur Weitergabe von Daten wird hingewiesen.

Der Widerspruch und/oder die Einwilligung kann jederzeit an den Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice der Stadt Moers, Altes Rathaus, 47439 Moers, gerichtet werden und gilt auch für die Folgejahre.

Moers, den 29.06.2009
Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete